

Entgeltverzeichnis

für die Nutzung der
Eisenbahninfrastruktur

der
Dörpener
Umschlaggesellschaft
für den kombinierten
Verkehr mbH (DUK)

- gültig ab 01.07.2014 –

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieses Entgeltverzeichnis gilt für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Dörpener Umschlaggesellschaft (DUK). Hierbei handelt es sich um Serviceeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 c) Nr. 8 AEG.
- 1.2 Durch die Entgelte nach Ziffer 2 dieses Entgeltverzeichnisses werden die Nutzungen abgegolten, die für die Bedienung erforderlich sind. Für zusätzliche Leistungen sind neben den Entgelten nach Ziffer 3 weitere Entgelte nach Ziffer 4. dieses Entgeltverzeichnisses zu entrichten.
- 1.3 Die Beförderung von Stoffen, die den Bestimmungen der Klassen 1 und 7 nach RID/ADR, unterliegen bedarf einer gesonderten Anmeldung.
- 1.4 Soweit Wagen im Rahmen einer Bedienung von mehr als einem EVU befördert werden, wird das Entgelt nur einmalig berechnet.
- 1.5 Die in diesem Entgeltverzeichnis aufgeführten Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

2. Infrastrukturnutzungsentgelte pro Wagen

2.1 Containertragwagen

Eingang leer oder beladen	3,00
Ausgang leer oder beladen	3,00

2.2 Wagen für die Infrastruktur DUK

Eingang leer oder beladen	3,00
Ausgang leer oder beladen	3,00

2.3 Wagen für die Infrastruktur Industriestammgleis

Eingang leer oder beladen	3,00
Ausgang leer oder beladen	3,00

3. Entgelte für zusätzliche Leistungen

- 3.1 Im Rahmen der Möglichkeiten können Wagen abgestellt werden. Die Abstellung bedarf der **ausdrücklichen** Zustimmung der DUK, dies gilt nicht für Regelzüge, genehmigte Sonderzüge des KLV und die notwendigen Schad- und Ersatzwagen hierfür. Für das Abstellen von Wagen auf der Infrastruktur wird ein Standgeld erhoben.

je Werktag und Wagen 5,00

Ausgenommen davon sind Regelverkehre innerhalb der vereinbarten Zeitfenster für die Behandlung im Terminal.

4. Anreizsystem

- 4.1 Beschränkung der Fahrtmöglichkeiten aus technischen oder betrieblichen Gründen, die die DUK zu vertreten hat:

**Ermäßigung von 10%
auf den Grundpreis**

Die Ermäßigung gilt nur, wenn die Beschränkung über vier Stunden andauert und Regelverkehre innerhalb der vereinbarten Zeitfenster nicht abfahren können.

- 4.2 Beschränkung der Fahrtmöglichkeiten aus Gründen, die das nutzende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zu vertreten hat:

**Zuschlag von 10%
auf den Grundpreis**

Der Zuschlag gilt nur, wenn die Beschränkung über vier Stunden andauert.

- 4.3 Verspätungen gegenüber der vereinbarten bzw. angewiesenen Zeit für die Einfahrt in oder die Ausfahrt aus der Infrastruktur, sofern die Verspätung im Einflussbereich des EVU oder der DB Netz AG entstanden ist.

Verspätungen durch EVU/DB Netz AG	> 2 Std	Zuschlag von 10% auf den Grundpreis
-----------------------------------	---------	--

Verspätungen durch EVU/DB Netz AG	> 6 Std	Zuschlag von 25% auf den Grundpreis
-----------------------------------	---------	--

5. Entgelte für zusätzliche Leistungen

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 5.1 | Vermittlung von Ortskenntnissen
pauschal | 100,-- Euro |
|-----|---|-------------|

Die Entgelte für die Erbringung weiterer Leistungen werden auf Anfrage kurzfristig mitgeteilt.

6. Mahngebühren

Die Mahngebühren für die 2. außergerichtliche Mahnung betragen 5,-- Euro zzgl. 8 % Zinsen.

Die Mahngebühren für die 3. außergerichtliche Mahnung betragen 10,-- Euro zzgl. 8 % Zinsen.